

ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Organ des Deutschen Geometervereins.

Herausgegeben von

Dr. C. Reinhertz,
Professor in Hannover.

und

C. Steppes,
Obersteuerrat in München.



1902.

Heft 17.

Band XXXI.

—❖: 1. September. :❖—

Der Abdruck von Original-Artikeln ohne vorher eingeholte Erlaubnis der Schriftleitung ist untersagt.

Ueber die Proportionalteilung an polygonal begrenzten Grundstücken.

Von Steuerinspektor *Wildt* in Strassburg i./E.

Diese Ueberschrift hat in Band 13 Seite 277 der Zeitschrift für Vermessungswesen eine Abhandlung von Prof. Chr. A. Vogler aus Berlin, nach welcher der preussische Landmesser F. W. Rex aus Stargard i. P. Tafeln entworfen hat, welche zur Ermittlung dienen sollen „des Faktors zur Bestimmung der Teilpunkte für jede beliebige von polygonal begrenzten Grundstücken abzuteilende Fläche“. In diesen zweckmässigen Tafeln ist jedoch die Proportionalteilung der Dreiecke nicht berücksichtigt, zudem können diese Tafeln auf alle Polygone direkt nicht angewendet werden, dazu kommt, dass nur die 4. Stelle im Dezimalbruch jenes Faktors ermittelt werden kann, so dass die Berechnung auf grössere Flächen sowie auf Bauplätze, die auf den Quadratmeter genau abgeteilt werden sollen, nicht ganz ausreichend bemessen ist.

Nachstehende Ausführungen geben dem Feldmesser die Hilfsmittel, um die Teilung von allen polygonal begrenzten Grundstücken und zwar gegebenen Falles im Felde bis auf jeden beliebigen Grad der Genauigkeit mit der wünschenswerten Kürze und Sicherheit ausführen zu können, wie die ohne Tafeln oder sonstige Bücher zu den einzelnen Beispielen berechneten Faktoren bestätigen.

I.

1. Jedes d ar grosse Dreieck zerfällt, wenn es durch Parallele zu einer beliebigen Seite derart in 10 Abschnitte zerlegt wird, dass die beiden anderen Dreiecksseiten in je 10 gleiche Stücke geteilt werden, in ein dem

gegebenen ähnliches Dreieck und in 9 Vierecke; der Inhalt des ähnlichen Dreiecks und der nachfolgenden Vierecke ist durch die Summanden gegeben von: $(1 + 3 + 5 + 7 + 9 + 11 + 13 + 15 + 17 + 19) \frac{d}{100}$. Werden die Abschnitte der Reihe nach numeriert, so ist in der untenstehenden Tabelle in Spalte 1 die Zahl des Abschnittes in Spalte 2 der zu diesem Abschnitte gehörige Flächeninhalt angegeben. Durch diese Teilung haben wir gleichzeitig 10 ähnliche Dreiecke erhalten, der Inhalt der einzelnen Dreiecke oder die Summe der Abschnitte 1, 1+2, 1+2+3 etc. ist in Spalte 3 enthalten.

1	2	3	4
1	$\frac{d}{100}$	$\frac{d}{100}$	$\frac{2d}{100}$
2	$\frac{3d}{100}$	$\frac{4d}{100}$	$\frac{4d}{100}$
3	$\frac{5d}{100}$	$\frac{9d}{100}$	$\frac{6d}{100}$
4	$\frac{7d}{100}$	$\frac{16d}{100}$	$\frac{8d}{100}$
5	$\frac{9d}{100}$	$\frac{25d}{100}$	$\frac{10d}{100}$
6	$\frac{11d}{100}$	$\frac{36d}{100}$	$\frac{12d}{100}$
7	$\frac{13d}{100}$	$\frac{49d}{100}$	$\frac{14d}{100}$
8	$\frac{15d}{100}$	$\frac{64d}{100}$	$\frac{16d}{100}$
9	$\frac{17d}{100}$	$\frac{81d}{100}$	$\frac{18d}{100}$
10	$\frac{19d}{100}$	d	$\frac{20d}{100}$

Inhalte von $\frac{25d}{100} = \frac{d}{4}$.

2. Ist die Grundlinie von jedem Abschnitt (Dreieck und 9 Vierecke) gleich 1 m, dann geben die in Spalte 2 enthaltenen Zahlen, welche den Inhalt des einzelnen Abschnittes in Quadratmeter angeben, zugleich die mittlere Höhe dieses Abschnittes in Meter an. Die zu jedem Vierecke gehörigen und in Spalte 4 verzeichneten beiden Höhen ergeben sich, wenn von der Zahl des betreffenden in Spalte 2 angegebenen Inhaltes einmal $\frac{d}{100}$ abgezogen und das andere mal $\frac{d}{100}$ m addiert werden. Die grössere Höhe eines Abschnittes ist zugleich die kleinere Höhe des nächstfolgenden Abschnittes; wollen wir nun die kleinere Höhe eines nächstfolgenden Abschnittes berechnen, so haben wir zu der Zahl, welche in Spalte 2 den

Die Spalte 1 verzeichnet die erste Stelle des Dezimalbruches, womit zwei Seiten des gegebenen Dreiecks zu multiplizieren sind, um die beiden Seiten des ähnlichen Dreiecks zu erhalten, welches den auf derselben Linie in Spalte 3 verzeichneten Inhalt hat. Ist z. B. der Inhalt der ersten 5 Abschnitte oder der Inhalt des fünften Dreiecks mit $\frac{25d}{100}$ gegeben, so haben wir die zwei Seiten des mit dem Inhalte von d ar gegebenen Dreiecks mit 0,5 zu multiplizieren; die hiermit erhaltenen Längen setzen wir von der Spitze des Winkels ab, den die beiden Seiten bilden, verbinden hierauf die Halbierungspunkte der gegebenen Dreiecksseiten und erhalten das dem gegebenen ähnliche Dreieck mit dem

Inhalt des vorhergehenden Abschnittes angiebt, noch $\frac{d}{100}$ m zu addieren.

Jeder viereckige Abschnitt lässt sich zerlegen in das Rechteck, dessen eine Seite die kleinere Höhe und dessen andere Seite = 1 m ist, sowie in das Dreieck mit dem Inhalte $\frac{d}{100}$. Teilen wir jeden Abschnitt in der hergebrachten Art nochmals in 10 weitere Abschnitte, dann lässt sich jeder dieser kleineren Abschnitte berechnen, wenn zu dem $\frac{1}{10}$ des jedesmaligen Rechteckes in der angenommenen Reihenfolge noch addiert werden die Summanden von $(1 + 3 + 5 + 7 + 9 + 11 + 13 + 15 + 17 + 19) \frac{d}{10000}$.

3. Zur Ermittlung der 3. Dezimalstelle verfahren wir in derselben Weise, wie in obiger No. 2 angegeben, und erhalten als Summanden, welche dem wiederum zu berechnenden $\frac{1}{10}$ Rechteck zuzusetzen sind, $(1 + 3 + 5 + 7 + 9 + 11 + 13 + 15 + 17 + 19) \frac{d}{1\ 000\ 000}$.

Sobald die Höhenunterschiede so gering werden, dass die Flächenabschnitte bis zu der gewünschten Stelle des Dezimalbruches wie die zugehörigen Grundlinien sich verhalten, dann dividieren wir mit der Zahl des Inhaltes vom zugehörigen Abschnitt in den betreffenden Wert.

4. Von dem Dreieck mit dem Inhalte d ar soll ein ähnliches Dreieck mit dem Inhalte von n ar abgeschnitten werden.

Erklärung der nachstehenden Berechnungen.

Die Fläche von n ar schreiben wir in die erste Linie, getrennt daneben $\frac{d}{100}$. Hierauf suchen wir aus der Tabelle, — deren Spalten 1—3 unseren Zwecken dienen, — die in Spalte 3 angegebene nächstkleinere Zahl von n , diese Zahl sei $\frac{16d}{100}$. Die $\frac{16d}{100}$ schreiben wir unter n , die danebenstehende $\frac{7d}{100}$ unter $\frac{d}{100}$ und zuletzt die ebenfalls auf derselben Linie in Spalte 1 stehende 4, als 1. Dezimalstelle mit 0,4 aus der Tabelle ab. Hierauf wird $n - \frac{16d}{100} = r_1$ und $\frac{d}{100} + \frac{7d}{100} = \frac{8d}{100}$ berechnet. Mit $\frac{8d}{100}$ dividieren wir in r_1 und erhalten als 2. Dezimalstelle den Quotient 0,5. Dieses Quotient dürfen wir gegebenen Falles nicht zu hoch bemessen, weil wir ausser dem Produkte von $0,5 \times \frac{8d}{100}$ auch noch die in Spalte 3 zu 5 angegebene und für die 2. Stelle des Dezimalbruches durch 100 zu dividierende $\frac{25d}{100}$, d. i. $\frac{25d}{100} : 100 = \frac{25d}{10\ 000}$ von r_1 abzuziehen haben. Damit erhalten wir r_2 und r_3 . Nunmehr berechnen wir die kleinere Höhe des

nächstfolgenden Abschnittes, indem wir $\frac{8d}{100}$ durch 10 teilen, das giebt $\frac{8d}{1000}$; hierzu addieren wir die zu 5 in Spalte 2 angegebene und für die 2. Dezimalstelle noch durch 100 geteilte mittlere Höhe $\frac{9d}{10\,000}$, fügen zur Bestimmung der kleineren Höhe des nächstfolgenden Abschnittes noch $\frac{d}{10\,000}$ hinzu, so dass wir $\frac{8d}{1000} + \frac{9d}{10\,000} + \frac{d}{10\,000} = \frac{90d}{10\,000}$ erhalten.

$$\begin{array}{r}
 n \quad \frac{d}{100} \\
 - \frac{16d}{100} \quad + \quad \frac{7d}{100} = 0,4 \\
 \hline
 r_1 \quad : \quad \frac{8d}{100} = 0,5 \\
 - 0,5 \times \frac{8d}{100} \\
 \hline
 \quad \quad \frac{8d}{1000} \\
 r_2 \quad + \quad \frac{9d}{10\,000} \\
 - \frac{25d}{100} \quad + \quad \frac{d}{10\,000} \\
 \hline
 r_3 \quad : \quad \frac{90d}{10\,000} = 0,2 \\
 - 0,2 \times \frac{90d}{10\,000} \\
 \hline
 \quad \quad \frac{90d}{10\,000} \\
 r_4 \\
 - \frac{4d}{1\,000\,000} \quad + \quad \frac{5d}{1\,000\,000} \\
 \hline
 r_5 \quad : \quad \frac{905d}{1\,000\,000} = 0,67.
 \end{array}$$

den Abschnitt 3 = $\frac{5d}{100} : 10\,000 = \frac{5d}{1\,000\,000}$, also mit $\frac{90d}{100\,000} + \frac{5d}{1\,000\,000} = \frac{905d}{1\,000\,000}$ in r_5 und erhalten 0,67. Der gesuchte Dezimalbruch ist also = 0,45267 . . .

Zur weiteren Klarstellung der Sachlage haben wir in nachstehendem Beispiele ein rechtwinkliges Dreieck in 9 Teilen zerlegt und jeden einzelnen Faktor berechnet; da zu diesem Beispiele eine Genauigkeit bis auf den Bruchteil eines Quadratmeters vorgesehen ist, so ist die Berechnung bis auf die 4. Dezimalstelle auszudehnen gewesen.

5. Das rechtwinklige Dreieck, dessen eine Kathete 200 m und dessen andere Kathete 50 m lang ist, hat einen Flächeninhalt von 50 ar.

Mit dieser Summe dividieren wir in r_3 und erhalten als 3. Dezimalstelle den Quotient 0,2. Das Produkt von $0,2 \times \frac{9d}{10\,000}$ ziehen wir von r_3 ab und erhalten r_4 . Die aus Spalte 1 zur Zahl 2 in Spalte 3 angegebene $\frac{4d}{100}$ haben wir für die 3. Dezimalstelle durch 10 000 zu dividieren, so dass wir $\frac{4d}{1\,000\,000}$ von r_4 abziehen haben, um r_5 zu erhalten. Hierauf berechnen wir $\frac{90d}{10\,000} : 10 = \frac{90d}{100\,000}$. Sofern ein Bruchteil von $\frac{d}{1\,000\,000}$ auf die zwei ersten Stellen des folgenden Dezimalbruches nicht einwirkt, berechnen wir nicht mehr die kleinere Höhe des nächsten Abschnittes, sondern dividieren mit der Summe von $\frac{90d}{100\,000}$ und dem auf 2 nächstfolgenden

Von diesem Dreiecke sollen von dem Winkel aus, welcher der 50 m langen Kathete gegenüberliegt, die nachstehenden Flächen durch Grenzlinien, welche auf der 200 m langen Kathete senkrecht stehen, der Reihe nach abgeteilt werden:

1	2	3	$6,69 + 4,75 + 5,07 + 5,29 + 5,44 + 5,56 + 5,66 + 5,74 + 5,80 = 50$ ar.																
1	0,5	0,5	6,69	0,5	11,44	0,5	16,51	0,5	21,80	0,5	27,24	0,5	32,8	0,5	38,46	0,5	44,2	0,5	50
2	1,5	2,0	4,50	2,5	8,00	3,5	12,50	4,5	18,00	5,5	24,50	7,5	32,00	9,5	40,5	12,5	50,5	18,0	200
3	2,5	4,5	2,19	3,0	3,44	4,0	4,01	5,0	6,0	6,6	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
4	3,5	8,0	1,80	0,3	2,80	0,4	3,50	0,5	4,20	0,6	5,00	0,7	5,80	0,8	6,60	0,9	7,50	8,40	9,30
5	4,5	12,5	0,39		0,64		0,91		1,18		1,57		2,06		2,65		3,34		4,13
6	5,5	18,0	0,18	0,65	0,245	0,075	0,245	0,075	0,395	0,475	0,83	0,265	0,575	0,46	0,18	0,065	0,02	0,065	0,03
7	6,5	24,5	0,21	0,365	0,57														
8	7,5	32,0	27,24	0,5	32,0	0,5	38,46	0,5	44,2	0,5	50	0,5	56,74	0,5	63,48	0,5	70,22	0,5	77,0
9	8,5	40,5	24,50	6,5	27,24	7,0	32,00	7,5	38,46	8,0	44,2	8,5	50,5	9,0	56,74	9,5	63,48	10,0	70,22
10	9,5	50,5	2,19	3,0	3,44	4,0	4,01	5,0	6,0	6,6	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
			1,80	0,3	2,80	0,4	3,50	0,5	4,20	0,6	5,00	0,7	5,80	0,8	6,60	0,9	7,50	8,40	9,30
			0,39		0,64		0,91		1,18		1,57		2,06		2,65		3,34		4,13
			0,18	0,65	0,245	0,075	0,245	0,075	0,395	0,475	0,83	0,265	0,575	0,46	0,18	0,065	0,02	0,065	0,03
			0,21	0,365	0,57														
			27,24	0,5	32,0	0,5	38,46	0,5	44,2	0,5	50	0,5	56,74	0,5	63,48	0,5	70,22	0,5	77,0
			24,50	6,5	27,24	7,0	32,00	7,5	38,46	8,0	44,2	8,5	50,5	9,0	56,74	9,5	63,48	10,0	70,22
			2,19	3,0	3,44	4,0	4,01	5,0	6,0	6,6	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
			1,80	0,3	2,80	0,4	3,50	0,5	4,20	0,6	5,00	0,7	5,80	0,8	6,60	0,9	7,50	8,40	9,30
			0,39		0,64		0,91		1,18		1,57		2,06		2,65		3,34		4,13
			0,18	0,65	0,245	0,075	0,245	0,075	0,395	0,475	0,83	0,265	0,575	0,46	0,18	0,065	0,02	0,065	0,03
			0,21	0,365	0,57														
			27,24	0,5	32,0	0,5	38,46	0,5	44,2	0,5	50	0,5	56,74	0,5	63,48	0,5	70,22	0,5	77,0
			24,50	6,5	27,24	7,0	32,00	7,5	38,46	8,0	44,2	8,5	50,5	9,0	56,74	9,5	63,48	10,0	70,22
			2,19	3,0	3,44	4,0	4,01	5,0	6,0	6,6	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
			1,80	0,3	2,80	0,4	3,50	0,5	4,20	0,6	5,00	0,7	5,80	0,8	6,60	0,9	7,50	8,40	9,30
			0,39		0,64		0,91		1,18		1,57		2,06		2,65		3,34		4,13
			0,18	0,65	0,245	0,075	0,245	0,075	0,395	0,475	0,83	0,265	0,575	0,46	0,18	0,065	0,02	0,065	0,03
			0,21	0,365	0,57														
			27,24	0,5	32,0	0,5	38,46	0,5	44,2	0,5	50	0,5	56,74	0,5	63,48	0,5	70,22	0,5	77,0
			24,50	6,5	27,24	7,0	32,00	7,5	38,46	8,0	44,2	8,5	50,5	9,0	56,74	9,5	63,48	10,0	70,22
			2,19	3,0	3,44	4,0	4,01	5,0	6,0	6,6	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
			1,80	0,3	2,80	0,4	3,50	0,5	4,20	0,6	5,00	0,7	5,80	0,8	6,60	0,9	7,50	8,40	9,30
			0,39		0,64		0,91		1,18		1,57		2,06		2,65		3,34		4,13
			0,18	0,65	0,245	0,075	0,245	0,075	0,395	0,475	0,83	0,265	0,575	0,46	0,18	0,065	0,02	0,065	0,03
			0,21	0,365	0,57														
			27,24	0,5	32,0	0,5	38,46	0,5	44,2	0,5	50	0,5	56,74	0,5	63,48	0,5	70,22	0,5	77,0
			24,50	6,5	27,24	7,0	32,00	7,5	38,46	8,0	44,2	8,5	50,5	9,0	56,74	9,5	63,48	10,0	70,22
			2,19	3,0	3,44	4,0	4,01	5,0	6,0	6,6	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
			1,80	0,3	2,80	0,4	3,50	0,5	4,20	0,6	5,00	0,7	5,80	0,8	6,60	0,9	7,50	8,40	9,30
			0,39		0,64		0,91		1,18		1,57		2,06		2,65		3,34		4,13
			0,18	0,65	0,245	0,075	0,245	0,075	0,395	0,475	0,83	0,265	0,575	0,46	0,18	0,065	0,02	0,065	0,03
			0,21	0,365	0,57														
			27,24	0,5	32,0	0,5	38,46	0,5	44,2	0,5	50	0,5	56,74	0,5	63,48	0,5	70,22	0,5	77,0
			24,50	6,5	27,24	7,0	32,00	7,5	38,46	8,0	44,2	8,5	50,5	9,0	56,74	9,5	63,48	10,0	70,22
			2,19	3,0	3,44	4,0	4,01	5,0	6,0	6,6	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
			1,80	0,3	2,80	0,4	3,50	0,5	4,20	0,6	5,00	0,7	5,80	0,8	6,60	0,9	7,50	8,40	9,30
			0,39		0,64		0,91		1,18		1,57		2,06		2,65		3,34		4,13
			0,18	0,65	0,245	0,075	0,245	0,075	0,395	0,475	0,83	0,265	0,575	0,46	0,18	0,065	0,02	0,065	0,03
			0,21	0,365	0,57														
			27,24	0,5	32,0	0,5	38,46	0,5	44,2	0,5	50	0,5	56,74	0,5	63,48	0,5	70,22	0,5	77,0
			24,50	6,5	27,24	7,0	32,00	7,5	38,46	8,0	44,2	8,5	50,5	9,0	56,74	9,5	63,48	10,0	70,22
			2,19	3,0	3,44	4,0	4,01	5,0	6,0	6,6	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
			1,80	0,3	2,80	0,4	3,50	0,5	4,20	0,6	5,00	0,7	5,80	0,8	6,60	0,9	7,50	8,40	9,30
			0,39		0,64		0,91		1,18		1,57		2,06		2,65		3,34		4,13
			0,18	0,65	0,245	0,075	0,245	0,075	0,395	0,475	0,83	0,265	0,575	0,46	0,18	0,065	0,02	0,065	0,03
			0,21	0,365	0,57														
			27,24	0,5	32,0	0,5	38,46	0,5	44,2	0,5	50	0,5	56,74	0,5	63,48	0,5	70,22	0,5	77,0
			24,50	6,5	27,24	7,0	32,00	7,5	38,46	8,0	44,2	8,5	50,5	9,0	56,74	9,5	63,48	10,0	70,22
			2,19	3,0	3,44	4,0	4,01	5,0	6,0	6,6	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
			1,80	0,3	2,80	0,4	3,50	0,5	4,20	0,6	5,00	0,7	5,80	0,8	6,60	0,9	7,50	8,40	9,30
			0,39		0,64		0,91		1,18		1,57		2,06		2,65		3,34		4,13
			0,18	0,65	0,245	0,075	0,245	0,075	0,395	0,475	0,83	0,265	0,575	0,46	0,18	0,065	0,02	0,065	0,03
			0,21	0,365	0,57														
			27,24	0,5	32,0	0,5	38,46	0,5	44,2	0,5	50	0,5	56,74	0,5	63,48	0,5	70,22	0,5	77,0
			24,50	6,5	27,24	7,0	32,00	7,5	38,46	8,0	44,2	8,5	50,5	9,0	56,74	9,5	63,48	10,0	70,22
			2,19	3,0	3,44	4,0	4,01	5,0	6,0	6,6	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	14,0	15,0	16,0
			1,80	0,3	2,80	0,4	3,50	0,5	4,20	0,6	5,00	0,7	5,80	0,8	6,60	0,9	7,50	8,40	9,30
			0,39		0,64		0,91		1,18		1,57		2,06						

II.

Viereck $ABCD$ soll in die Teile $BCEF$ und $EFAD$ so zerlegt werden, dass $AB : FB = DC : EC$.

Inhalt $ABCD = i$, Abschnitt $BCEF = a$, $i - a = r$. Der Faktor x ist gesucht, der angiebt, dass $ABx = FB$ und $DCx = EC$.

1. $DG = AB$; F mit D und C , sowie H , als Schnittpunkt von DG und CF , mit B verbunden; CK und DL senkrecht auf AB .

Bei Berechnung des Faktor x kommt die Fläche a in Betracht, welche zur Seite der grösseren Höhe CK liegt; der Faktor, welcher zur Bestim-

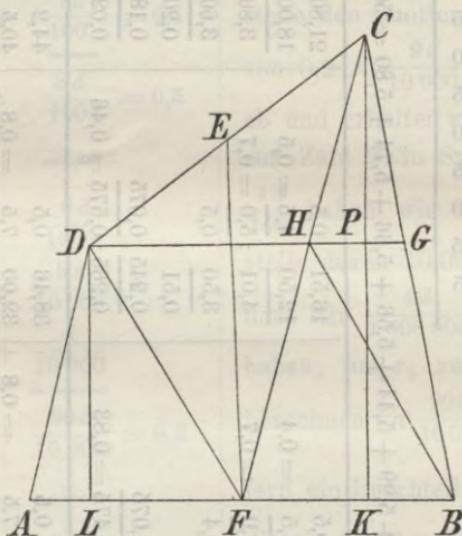


Fig. 1.

mung der Fläche r dient und zur Seite der kleineren Höhe DL liegt, ist $= 1 - x$. Die hiermit festgestellte Bewertung von x und $1 - x$ ist der Kürze halber für die Folge überall beibehalten.

$$2. (ABCD - CHB) : (FBCE - CHB) = (AB + DC) : (AB + DC)x.$$

$$(i - CHB) : (a - CHB) = 1 : x.$$

$$\text{Inhalt } CHB = \frac{CK \cdot HG}{2}; CP : CK = HG : FB \text{ oder } HG = \frac{FB \cdot CP}{CK},$$

daher Inhalt $CHP = \frac{FB \cdot CP}{2}$. Der Inhalt CHB ist also gleich dem halben Produkte aus ABx und der Differenz der Höhen $CK - DL = CP$. Wird der Inhalt von $\frac{AB \cdot CP}{2} = d$ berechnet, dann ist $(i - dx) : (a - dx) = 1 : x$.

Diese Proportion führt in allen denkbaren Vierecken, in denen die Werte von i , a und d dieselben bleiben, zu demselben Werte von x .

3. Mit den Flächen i und d ist die Summe $i + d = s$ und die Differenz $i - d = m$ gegeben.

Das nebenstehende Viereck ist zusammengesetzt aus einem Rechtecke und zwei Dreiecken. Die jedesmal gemeinsame Grundlinie von dem Rechtecke und dem anliegenden Dreieck ist 100 m lang; dieselben Zahlen, welche die betreffenden Flächeninhalte in ar angeben, bezeichnen die Meter, welche die betreffenden Höhen lang sind; die Höhe des Rechtecks ist m und die Höhe von jedem Dreieck ist d Meter lang.

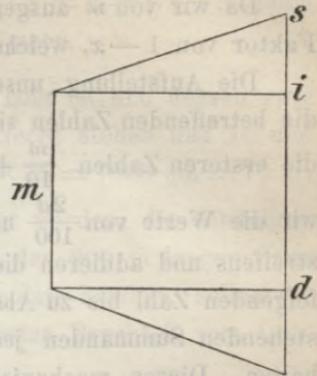


Fig. 2.

Wird das Viereck durch Parallele zu s oder m in 10 Abschnitte und gleichzeitig hiermit die q . Grundlinie in 10 gleiche Stücke zerlegt, so ist der Inhalt eines jeden Abschnittes, wobei wir von m ausgehen, in Spalte 2 der nachstehenden Tabelle enthalten.

1	2	3	4	5
1	$\frac{m}{10} + \frac{d}{100}$	$\frac{m}{10} + \frac{d}{100}$	$\frac{d}{10\ 000}$	$\frac{d}{10\ 000}$
2	$\frac{m}{10} + \frac{3d}{100}$	$\frac{2m}{10} + \frac{4d}{100}$	$\frac{3d}{10\ 000}$	$\frac{4d}{10\ 100}$
3	$\frac{m}{10} + \frac{5d}{100}$	$\frac{3m}{10} + \frac{9d}{100}$	$\frac{5d}{10\ 000}$	$\frac{9d}{10\ 000}$
4	$\frac{m}{10} + \frac{7d}{100}$	$\frac{4m}{10} + \frac{16d}{100}$	$\frac{7d}{10\ 000}$	$\frac{16d}{10\ 000}$
5	$\frac{m}{10} + \frac{9d}{100}$	$\frac{5m}{10} + \frac{25d}{100}$	$\frac{9d}{10\ 000}$	$\frac{25d}{10\ 000}$
6	$\frac{m}{10} + \frac{11d}{100}$	$\frac{6m}{10} + \frac{36d}{100}$	$\frac{11d}{10\ 000}$	$\frac{36d}{10\ 000}$
7	$\frac{m}{10} + \frac{13d}{100}$	$\frac{7m}{10} + \frac{49d}{100}$	$\frac{13d}{10\ 000}$	$\frac{49d}{10\ 000}$
8	$\frac{m}{10} + \frac{15d}{100}$	$\frac{8m}{10} + \frac{64d}{100}$	$\frac{15d}{10\ 000}$	$\frac{64d}{10\ 000}$
9	$\frac{m}{10} + \frac{17d}{100}$	$\frac{9m}{10} + \frac{81d}{100}$	$\frac{17d}{10\ 000}$	$\frac{81d}{10\ 000}$
10	$\frac{m}{10} + \frac{19d}{100}$	$m + d$	$\frac{19d}{10\ 000}$	$\frac{d}{100}$

In Spalte 3 ist die Summe der Abschnitte von Spalte 2 jedesmal bis zu dem in Spalte 1 angegebenen Abschnitt enthalten. In Spalte 4 ist $\frac{d}{10\ 000}$ mit den nachfolgenden Werten für die Zehntel von jedem Abschnitt verzeichnet, während Spalte 5 wiederum die betreffenden Summen dieser Werte enthält.

Da wir von m ausgegangen sind, so berechnen wir nach II No. 1 den Faktor von $1 - x$, welcher zu dem Inhalte r gehört.

Die Aufstellung unserer Tabelle kann fast so schnell erfolgen, als die betreffenden Zahlen sich schreiben lassen. Nachdem in Spalte 2 und 4 die ersteren Zahlen $\frac{m}{10} + \frac{d}{100}$ und $\frac{d}{10\,000}$ eingetragen sind, schreiben wir die Werte von $\frac{2d}{100}$ und $\frac{2d}{10\,000}$ auf den unteren Rand eines Papierstreifens und addieren diese Werte fortlaufend zu dem Ergebnis der nachfolgenden Zahl bis zu Abschnitt 10, indem wir den auf dem Papierstreifen stehenden Summanden jedesmal über den neu entstandenen Summanden halten. Dieses mechanische Hilfsmittel hat, besonders wenn man mit vielstelligen Zahlen zu thun hat, nicht zu verkennende Vorteile. Zur Berechnung der Spalten 3 und 5 schreiben wir zu Abschnitt 1 die betreffenden Werte aus Spalte 2 und 4 in Spalte 3 und 5. Hierauf addieren wir die in Spalte 2 und 4 jedesmal eine Linie tiefer stehende Zahl zu den in Spalte 3 und 5 verzeichneten Werten, bis wir in Spalte 3 den Wert von $m + d = i$ und in Spalte 5 den Wert von $\frac{d}{100}$ erhalten, womit, was besonders herausgehoben zu werden verdient, die Richtigkeit der Additionen bestätigt wird.

$$r \quad \frac{d}{100} \\ - \left(\frac{4m}{10} + \frac{16d}{100} \right) + \left(\frac{m}{10} + \frac{7d}{100} \right) = 0,4.$$

$$r_1 : \left(\frac{m}{10} + \frac{8d}{100} \right) = 0,7. \\ - 0,7 \left(\frac{m}{10} + \frac{8d}{100} \right) \\ \hline \frac{m}{100} + \frac{8d}{1000}$$

$$r_2 \quad + \frac{13d}{10\,000} \\ - \frac{49d}{10\,000} \quad + \frac{d}{10\,000}$$

$$r_3 : \left(\frac{m}{100} + \frac{94d}{10\,000} \right) = 0,6. \\ - 0,6 \left(\frac{m}{100} + \frac{94d}{10\,000} \right)$$

$$\frac{m}{1000} + \frac{94d}{100\,000} \\ r_4 \\ - \frac{36d}{1\,000\,000} \quad + \frac{13d}{1\,000\,000}$$

$$r_5 : \left(\frac{m}{1000} + \frac{953d}{1\,000\,000} \right) = 0,73.$$

Die dargestellte Berechnung des Faktors $1 - x = 0,47673 \dots$ bedarf wohl nach I Nr. 4 keiner besonderen Erklärung mehr.

5. Das Viereck, dessen eine Seite 200 m lang ist und dessen zwei andere Seiten auf der 200 m langen Seite senkrecht stehen und 10 und 60 m lang sind, hat einen Flächeninhalt von $200 \times 35 = 7000 \text{ qm} = 70 \text{ ar}$.

Dieses Viereck soll in 10 gleiche Teile zerlegt werden; die entstehenden Grenzlinien sollen ebenfalls senkrecht auf der 200 m langen Seite stehen; da es sich um einen sehr wertvollen Bauplatz handelt, sollen die abgeteilten Parzellen bis auf den möglichst kleinsten Bruchteil vom Quadratmeter den vorgeschriebenen Inhalt haben.

1	2	3	4	5
1	2,5	2,5	0,005	0,005
2	3,5	6,0	0,015	0,020
3	4,5	10,5	0,025	0,045
4	5,5	16,0	0,035	0,080
5	6,5	22,5	0,045	0,125
6	7,5	30,0	0,055	0,180
7	8,5	38,5	0,065	0,245
8	9,5	48,0	0,075	0,320
9	10,5	58,5	0,085	0,405
10	11,5	70,0	0,095	0,5

7,00	0,5			
-6,00	+3,5		= 0,2	
1,00	: 4,0		= 0,2	
0,80		0,40		
0,20	0,015			
0,02	0,005			
0,18	: 0,42		= 0,4	
0,168				
0,012	0,042			
0,0008	0,00045			
0,0112	: 0,04245		= 0,262	
				= 0,224263 . . .

21,00	0,5			
16,00	5,5		= 0,4	
5,00	: 6,0		= 0,7	
4,20		0,6		
0,80	0,065			
0,245	0,005			
0,555	: 0,67		= 0,8	
0,536				
0,019				
0,0032	0,00085			
0,0158	: 0,06785		= 0,233	
				= 0,478233 . . .

28,0	0,5		35,0	0,5		42,0	0,5	
22,5	6,5	= 0,5	30,0	7,5	= 0,6	38,5	8,5	= 0,7
<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>	
5,5	: 7,0	= 0,7	5,0	: 8,0	= 0,6	3,5	: 9,0	= 0,3
4,9	—		4,8	—		2,7	—	
—	0,7		—	0,8		—	0,9	
0,6	0,065		0,2	0,055		0,8	0,025	
0,245	0,005		0,18	0,005		0,045	0,005	
<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>	
0,355	: 0,77	= 0,4	0,02	: 0,86	= 0,0232	0,755	: 0,93	= 0,8
0,308	—					0,744	—	
—	0,077					—	0,093	
0,047						0,011		
0,0008	0,00045					0,0032	0,00085	
<hr/>	<hr/>					<hr/>	<hr/>	
0,0462	: 0,07745	= 0,596				0,0078	: 0,09385	= 0,083
<hr/>								
49,0	0,5		56,0	0,5		63,0	0,5	
48,0	9,5	= 0,8	78,0	9,5	= 0,8	58,5	10,5	= 0,9
<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>	
1,0	: 10,0	= 0,09	8,0	: 10,0	= 0,7	4,5	11,0	= 0,4
0,9	—		7,0	—		4,4	—	
—	0,1		—	1,00		—	1,10	
0,1			1,0	0,065		0,1	0,035	
0,00405	0,00095		0,245	0,005		0,08	0,005	
<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>	
0,09595	: 0,10095	= 0,954	0,755	: 1,07	= 0,7	0,02	: 1,14	= 0,0175
			0,749	—				
			—	0,107				
			0,006					
			0,00245	0,00075				
			<hr/>	<hr/>				
			0,00355	: 0,10775	= 0,032			

Durch die Berechnung bis zur sechsten Dezimalstelle lassen sich die betreffenden Längenmasse in der 5. Stelle genau abrunden und bis auf den Millimeter, also mit der für den Gebrauch grösstmöglichen Genauigkeit, sich bestimmen.

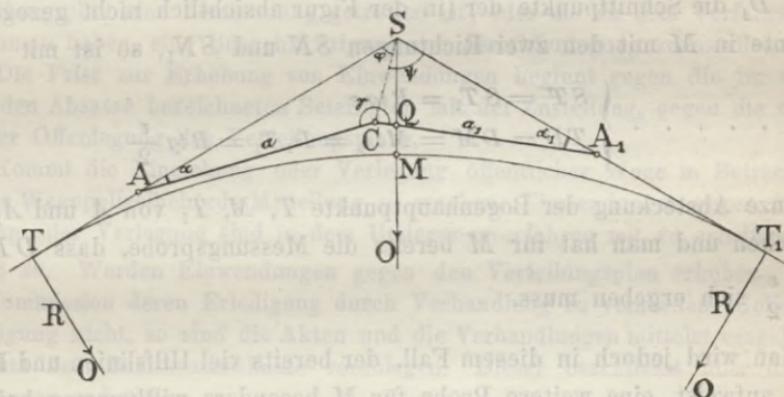
Die obige Darstellung ist auf die Teilung grösserer Vierecke in eine Anzahl kleinerer Teile berechnet; wie zu verfahren ist, wenn ein Viereck in zwei oder nur wenige Teile zerlegt werden soll, wird später behandelt werden.

Zur Kreisbogenabsteckung.

Meine letzte Notiz hierüber gibt noch Veranlassung zu folgender Bemerkung:

Wenn die Wahl zweier Punkte auf den gegebenen Tangentenrichtungen nicht möglich ist, zwischen denen man zusammensehen könnte und deren scharf zu messende Entfernung eine genügende Basis für die Absteckung geben würde, so kann man sich bekanntlich oft mit einem Zwischenpunkt C helfen derart, dass $AC = a$, $CA_1 = a_1$, und die Winkel $SAC = \alpha$, $ACA_1 = \gamma$ und $CA_1S = \alpha_1$ gemessen werden können (vgl. Figur).

Zur Auflösung des Vierecks $SACA_1$ wird in den Absteckungshand-



büchern und in Lehrbüchern (vgl. z. B. Jordan, Handbuch, II. Bd., 5. Aufl. 1897, S. 730—731) die Anweisung gegeben, zuerst das Dreieck ACA_1 aus zwei Seiten und dem Zwischenwinkel aufzulösen und dann das Dreieck SAA_1 , in dem nunmehr die Seite AA_1 und die zwei Winkel an ihr bekannt sind. Diese Rechnung für SA und SA_1 ist jedoch nicht die kürzeste, gibt auch keine durchgreifende Probe; eine andere ist in meiner Trigonometrie, 2. Aufl. 1897, S. 338 angedeutet. Doch ist es besser, statt der zwei Teile, in die die Diagonale SC den Winkel γ teilt, die Winkel $ASC = \varphi$, $A_1SC = \psi$ als Unbekannte zu wählen. Man hat damit

$$(1) \dots \dots \dots SC = \frac{a \sin \alpha}{\sin \varphi} = \frac{a_1 \sin \alpha_1}{\sin \psi};$$

es ist also, wie bei bekannten geodätischen Vierecksaufgaben, von den zwei Winkeln φ und ψ die Summe und das Sinusverhältnis bekannt:

$$(2) \dots \dots \left\{ \begin{array}{l} (2\delta =) \quad \varphi + \psi = 360^\circ - (\alpha + \alpha_1 + \gamma) \\ \frac{\sin \varphi}{\sin \psi} = \frac{a \sin \alpha}{a_1 \sin \alpha_1} \end{array} \right.$$

$$(3) \dots \dots \left\{ \begin{array}{l} \frac{\sin \varphi}{\sin \psi} = \frac{a \sin \alpha}{a_1 \sin \alpha_1} \end{array} \right.$$

Auflösung wie gewöhnlich; mit

$$(4) \dots \dots \dots \frac{a \sin \alpha}{a_1 \sin \alpha_1} = \frac{1}{\operatorname{tg} \lambda} = \operatorname{ctg} \lambda \quad \text{wird}$$

$$(5) \dots \dots \dots tg \frac{\varphi - \psi}{2} = tg \delta \cdot ctg (45^\circ + \lambda).$$

Nachdem so φ und ψ aus (2) (4) und (5) bestimmt sind, hat man zunächst für die Richtigkeit dieser Winkel die Probe (1); sodann wird

$$(6) \dots \dots \dots \begin{cases} SA = \frac{a}{\sin \varphi} \sin (\alpha + \varphi) \\ SA_1 = \frac{a_1}{\sin \psi} \sin (\alpha_1 + \psi) \end{cases}$$

Ist endlich

$$(7) \dots \dots \dots 2 \varepsilon = 180^\circ - 2 \delta$$

der ganze in O dem Bogen TMT_1 entsprechende Centriwinkel und sind D und D_1 die Schnittpunkte der (in der Figur absichtlich nicht gezogenen) Tangente in M mit den zwei Richtungen SN und SN_1 , so ist mit

$$(8) \dots \dots \dots \begin{cases} ST = ST_1 = R tg \varepsilon \\ TD = DM = MD_1 = D_1 T_1 = R tg \frac{\varepsilon}{2} \end{cases}$$

die ganze Absteckung der Bogenhauptpunkte T, M, T_1 von A und A_1 aus zu machen und man hat für M bereits die Messungsprobe, dass $DD_1 = 2 R tg \frac{\varepsilon}{2}$ sich ergeben muss.

Man wird jedoch in diesem Fall, der bereits viel Hilfslinien und Hilfswinkel aufweist, eine weitere Probe für M besonders willkommen heißen, und dies ist dieselbe QM -Probe, wie ich sie in der Zeitschr. f. Verm.-W. 1895 angegeben habe. Ist Q der Schnittpunkt von SO mit a oder a_1 , so fällt zunächst

Q auf a oder auf a_1 , je nachdem $\varphi \gtrless \psi$, d. h. $\frac{\varphi}{\psi} > \delta$ ist, und dies ist [nach Gl. (3)] der Fall, je nachdem

$$(9) \dots \dots \dots a \sin \alpha \gtrless a_1 \sin \alpha_1$$

ist. In der That sind $a \sin \alpha$ und $a_1 \sin \alpha_1$ die Längen der Lote von C auf die zwei gegebenen Tangentenrichtungen SN und SN_1 , woraus (9) ebenfalls abzulesen ist. Nach der Figur wäre $\psi > \delta$, also Q auf a_1 ; die Ausrechnung der Strecken A_1Q und SQ , Aufstellung des Theodolits in Q , Anlegen des Winkels $(\alpha_1 + \delta)$, Abmessung der berechneten Strecke QM (die bei guter Annahme des Hilfszuges ACA_1 oft nur wenige Meter lang sein und eben damit eine gute Probe liefern wird), bietet nichts Neues.

Hammer.

Die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M.

(Fortsetzung von S. 471.)

§ 28. Nach erfolgter Beschlussfassung hat die Kommission den Verteilungsplan nebst Karte zu jedermanns Einsicht offen zu legen und den Eigentümern die zugewiesenen Grundstücke an Ort und Stelle in einem dazu anberaumten Termine anzuweisen. Die Vorschrift des § 4 Satz 5 findet hierbei mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass in der die Offenlegung ankündigenden Bekanntmachung der Vorsitzende der Kommission als die Stelle zu bezeichnen ist, bei welcher die Einwendungen gegen den Verteilungsplan anzubringen sind.

Der Gemeinde und den Eigentümern sind ausserdem ein Abdruck des Verteilungsplanes nebst Karte, den sonstigen Beteiligten, hinsichtlich deren in dem Verteilungsplan eine Bestimmung getroffen ist, oder die an dem Verfahren teilgenommen haben, eine Benachrichtigung von der Offenlegung zuzustellen.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen beginnt gegen die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Beteiligten mit der Zustellung, gegen die übrigen mit der Offenlegung des Verteilungsplans.

Kommt die Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege in Betracht, so ist der Wegepolizeibehörde Mitteilung zu machen. Einwendungen gegen die Einziehung oder Verlegung sind in dem Umlegungsverfahren mit zu erledigen.

§ 29. Werden Einwendungen gegen den Verteilungsplan erhoben, so hat die Kommission deren Erledigung durch Verhandlung zu versuchen. Gelingt die Erledigung nicht, so sind die Akten und die Verhandlungen mittelst eingehenden Berichts dem Bezirksausschusse vorzulegen. Dieser beschliesst über die Einwendungen endgültig.

Sind Einwendungen nicht erhoben oder ist über sie entschieden, so erfolgte die Festsetzung des Verteilungsplanes durch endgültigen Beschluss des Bezirksausschusses.

Dem Magistrate, den Eigentümern und dem Vertreter und Verwalter (§ 21 b) ist eine Ausfertigung des festgesetzten Verteilungsplanes nebst Karte, den sonstigen Beteiligten, hinsichtlich deren darin eine Bestimmung getroffen ist, oder die an dem Verfahren teilgenommen haben, eine Benachrichtigung von der Festsetzung des Verteilungsplans zuzustellen.

Der Magistrat hat die geschehene Festsetzung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

5. Rechtsweg.

§ 30. Wegen der in den §§ 10, 11 a, 12, 14—18 bezeichneten Ansprüche auf Entschädigung in Geld steht den Beteiligten gegen den Verteilungsplan von dessen Festsetzung an der Rechtsweg offen. Die Klageerhebung ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Tage der Umlegung (§ 31 Abs. 1) zulässig.

Gegen Beteiligte, denen die Ueberweisungserklärung zuzustellen ist (§ 31 Abs. 1, 4), endet diese Frist aber jedenfalls erst zwei Monate nach erfolgter Zustellung.

Ist für den Fall des § 11 a ein Vertreter und Verwalter bestellt (§ 21 b), so ist die Klage von diesem gegen die Gemeinde und von der Gemeinde gegen den Vertreter und Verwalter zu erheben; in den übrigen Fällen ist sie von den Eigentümern und den im § 45 a Abs. 2 Nr. 1, 2 genannten Beteiligten gegen die Gemeinde und von der Gemeinde gegen die vorbezeichneten Beteiligten zu erheben.

In den Fällen des § 13 finden die vorstehenden Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass der Rechtsweg nur dem belasteten Eigentümer zusteht.

6. Ausführung des Verteilungsplans.

§ 31. Die Ausführung des Verteilungsplans wird durch die Beschreitung des Rechtsweges nicht aufgehalten. Sie erfolgt durch eine von dem Bezirksausschusse durch endgültigen Beschluss zu erlassende Ueberweisungserklärung. In dieser ist der Tag, an welchem die Rechtsänderungen hinsichtlich der umzulegenden Grundstücke eintreten sollen (Tag der Umlegung) zu bezeichnen.

Der Tag der Umlegung ist so zu bestimmen, dass zwischen dem Tage der Bekanntmachung der Ueberweisungserklärung und dem Tage der Umlegung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt.

Die Ueberweisungserklärung darf erst erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dass die nach den §§ 12, 14—18, 22b in dem Verteilungsplan festgesetzten Entschädigungen von der Gemeinde gezahlt oder hinterlegt sind. Sie kann gleichzeitig mit der Festsetzung des Verteilungsplans (§ 29 Abs. 3) erlassen und mit dieser verbunden werden.

Ausser dem Magistrate, den Eigentümern und dem Vertreter und Verwalter (§ 21b) ist die Ueberweisungserklärung den sonstigen Beteiligten, hinsichtlich deren in dem Verteilungsplan eine Bestimmung getroffen ist oder die an dem Verfahren teilgenommen haben, zuzustellen. Der Magistrat hat die Ueberweisungserklärung ohne Verzug in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 32. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Ueberweisungserklärung erlangt die Gemeinde das Recht, die nach dem Verteilungsplane etwa noch herzustellenden vorläufigen Zugänge und Wege (§ 18 Abs. 2) anzulegen.

§ 33. Ist die Ueberweisungserklärung ortsüblich bekannt gemacht, so wird mit dem Tage der Umlegung der Inhalt des Verteilungsplans wirksam. Die bisherigen Eigentumsrechte an den eingeworfenen Grundstücken erlöschen. Zugleich werden die eingeworfenen Grundstücke von allen privatrechtlichen Belastungen und Beschränkungen frei, insbesondere hören sie auf, Fideikommiss oder Stammgut zu sein oder im Lehn- oder Leihverbande zu stehen.

Die Gemeinde oder der sonstige Wegeunterhaltungspflichtige wird Eigentümer des nach § 9 Abs. 2 zu den öffentlichen Strassen und Plätzen zugewiesenen Geländes. Soweit für ein eingeworfenes Grundstück nach § 11 Landzuweisung gewährt wird, tritt das zugewiesene Grundstück in Ansehung des Eigentums und der übrigen in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten privatrechtlichen Beziehungen an seine Stelle. Von dem Uebergang auf das zugewiesene Grundstück sind jedoch ausgeschlossen das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, die Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte und die nicht lediglich in Geld-, Natural- oder persönlichen Leistungen bestehenden Reallasten, soweit in dem Verteilungsplane nicht ein anderes bestimmt ist.

Die auf Grund der Vorschriften der §§ 12, 14, § 15a Abs. 1, 2, §§ 18, 22b, 30 festgesetzten Geldentschädigungen treten hinsichtlich der in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten rechtlichen Beziehungen an die Stelle des eingeworfenen Grundstücks. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen der §§ 12, 14, § 15a Abs. 1, 2, § 18 die Festsetzung auf einer Vereinbarung (§ 27 Abs. 1 Satz 2) beruht.

Miet- und Pachtverhältnisse, auf Grund deren das eingeworfene Grundstück dem Mieter oder Pächter überlassen war, erlöschen, sofern nicht ihr Gegenstand

dem Vermieter oder Verpächter ungeschmälert verbleibt und in dem Verteilungsplane nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 34. Auf Ersuchen der Kommission hat das Grundbuchamt die Rechtsänderungen, die nach den Bestimmungen des Verteilungsplans und dieses Gesetzes hinsichtlich der im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechte eintreten, in das Grundbuch einzutragen und den Umlegungsvermerk zu löschen, sowie in das Grundbuch ferner einzutragen, dass das Grundstück in Gemässheit der Vorschriften des § 13 Abs. 2 und des § 15a Abs. 3 zuschuss- oder vergütungspflichtig und in Gemässheit der §§ 22, 36 beitragspflichtig ist. Mit dem Ersuchen sind dem Grundbuchamte die vorgeschriebenen Katasterbuchauszüge vorzulegen.

Das Ersuchen ist ohne Verzug zu stellen und muss die zu bewirkenden Eintragungen genau bezeichnen.

Soweit für Grundstücke das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, finden die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der sonstigen gerichtlichen Bücher entsprechende Anwendung.

§ 35. Die Vorschriften der §§ 37, 38, 47—49 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 und der Artikel 35—41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 291) betreffend die Hinterlegung, sowie die Behandlung der Geldentschädigungen in dem Falle, dass Grundstücke Fideikommiss oder Stammgut sind oder im Lehn- oder Leihverbande stehen oder mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet sind, finden entsprechende Anwendung.

7. Nachtragsverteilungsplan.

§ 36. Erhöht sich der Aufwand der Gemeinde (§ 22 Abs. 2) infolge des Ausgangs erhobener Rechtsstreitigkeiten, so ist der Mehrbetrag auf den Antrag der Gemeinde durch die Kommission auf die Eigentümer nachträglich zu verteilen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach endgültiger Beendigung des letzten anhängigen Rechtsstreits zu stellen.

Ermässigt sich der Aufwand aus dem im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anlasse, so ist der Minderbetrag den Eigentümern im Verhältnis ihrer Beiträge zu gute zu rechnen oder zu erstatten. Wird hierüber eine Einigung nicht erzielt, so hat der Magistrat bei der Kommission die Aufstellung eines nachträglichen Verteilungsplans zu beantragen. Der Antrag kann auch von einem Eigentümer gestellt werden.

Die nach § 18 Abs. 1 entstehenden Aufwendungen können, soweit sie nicht bereits nach den §§ 22, 25 ff. verteilt sind, in dem nachträglichen Verteilungsplane berücksichtigt werden.

Auf den nachträglichen Verteilungsplan finden die Vorschriften der §§ 14, 22, 22a, 25—29 entsprechende Anwendung.

§ 37. Soweit der Wert der auf Grund der §§ 10 ff. erfolgten Zuweisungen abzüglich des Umlegungsbeitrags (§ 36) den im § 14 Abs. 1,2 bezeichneten Wert des eingeworfenen Grundstücks nicht mehr erreichen würde, kann der Eigentümer von der Gemeinde im Rechtswege die Nichterhebung des Umlegungsbeitrags oder die Erstattung des gezahlten Betrags beanspruchen. Die Klage ist binnen drei Monaten von dem Tage ab zulässig, an welchem der Umlegungsbeitrag endgültig feststeht.

Die nach Abs. 1 nicht einziehbaren Umlegungsbeiträge können in einem nachträglichen Verteilungsplan anderweitig verteilt werden. Die Vorschriften des § 36 Abs. 1, 4 finden Anwendung.

8. Zustellungen.

§ 38. Auf die von der Kommission zu bewirkenden Zustellungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195 ff.) und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen über die Zustellung von Beschlüssen des Bezirksausschusses entsprechende Anwendung.

9. Besondere Vorschriften.

§ 39. Die nach dem Verteilungsplan an die Gemeinde zu leistenden Zahlungen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Gemeinde. Die Zuschüsse (§ 13), Vergütungen (§ 15 a Abs. 3) und Umlegungsbeiträge (§ 22, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2) haben die Eigenschaft gemeiner Lasten.

§ 40. Ist die Zuschuss-, Vergütungs- oder Beitragspflicht erloschen, so hat der Magistrat das Grundbuchamt oder das Amtsgericht um Löschung des darauf bezüglichen Vermerks zu ersuchen.

Dritter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 40 a. Werden die in § 21 a bezeichneten Vereinbarungen in rechtsverbindlicher Form getroffen und erachtet der Bezirksausschuss im Falle des § 21 a Abs. 2 die daselbst in Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen für gegeben, so hat er das Verfahren durch Beschluss einzustellen, sofern der Magistrat und eine nach § 3 Abs. 1, Ziffer 2 zu bestimmende Mehrheit der Eigentümer die Einstellung beantragen.

§ 41. Der Bezirksausschuss kann ferner auf Antrag des Magistrats das Verfahren durch Beschluss einstellen, wenn nach Lage der Verhältnisse, insbesondere in Rücksicht auf erhobene Entschädigungsansprüche oder auf die drohende Erhebung von solchen Ansprüchen begründete Besorgnis vorhanden ist, dass die Durchführung des Umlegungsverfahrens unwirtschaftlich oder für die Gemeinde mit verhältnismässiger Belastung verbunden sein würde, oder wenn sich die Durchführung des Verfahrens auch ausser den Fällen des § 40 a als entbehrlich erweist. Vor der Beschlussfassung soll den sonstigen Beteiligten, soweit sie an dem Verfahren teil genommen haben, Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Antrage zu äussern. Der Antrag ist nur bis zu dem Erlasse des Festsetzungsbeschlusses (§ 29 Abs. 2) zulässig. Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 hat die Gemeinde den Eigentümern die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen.

§ 41 a. Wird in den Fällen der §§ 40 a, 41 das Verfahren eingestellt, so hat auf Ersuchen der Kommission das Grundbuchamt oder das Amtsgericht den Umlegungsvermerk zu löschen.

(§ 42 vacat).

§ 43. Nachdem der Baupolizeibehörde von der in Aussicht genommenen Umlegung Mitteilung gemacht worden ist (§ 4), darf sie die Genehmigung zur Errichtung von Bauten auf Grundstücken, für welche die Umlegung beantragt ist, nicht erteilen, ohne zuvor dem Magistrat Gelegenheit zur Äusserung gegeben

zu haben. Sie kann die Genehmigung versagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn durch den Bau die Umlegung erschwert werden würde.

Eine Entschädigung wird wegen dieser Beschränkung der Baufreiheit nicht gewährt.

§ 44. Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde unbeschadet der Vorschriften der §§ 5, 6, 24.

In betreff der Kosten, Gebühren und Stempel finden im übrigen, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 43 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 Anwendung.

§ 44a. Soweit Aufwendungen der Gemeinde, denen die Umlegungsfähigkeit fehlt (§ 22 Abs. 1) oder die, obwohl umlegungsfähig (§ 22 Abs. 2, § 36 Abs. 1, 3, 4, § 37 Abs. 2), wegen des Mangels einer gesetzlichen Voraussetzung nicht umgelegt werden können, oder die Kosten des Verfahrens (§ 44 Abs. 1) als Lasten der Gemeinde aufzubringen sind, dürfen die Eigentümer des Umlegungsgebiets nicht in besonderem Masse, sei es im Wege der Mehrbelastung oder der Beitragsleistung, ganz oder teilweise herangezogen werden.

§ 45. Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 45a. Beteiligte im Sinne der §§ 4—6 sind ausser der Gemeinde die Eigentümer, die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und diejenigen, welchen an einem umzulegenden Grundstücke der Niessbrauch oder ein Erbbaurecht zusteht.

Als Beteiligte im Sinne der §§ 10 ff. gelten ausser der Gemeinde, den Eigentümern und dem Vertreter und Verwalter (§ 21 b):

1. diejenigen, für welche ein Recht in dem Grundbuch oder einem sonstigen gerichtlichen Buch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist,
2. diejenigen, welchen sonst ein Recht an einem das Grundstück belastenden Rechte zusteht, die Mieter oder Pächter, denen das Grundstück auf Grund des Miet- und Pachtrechts überlassen ist, und im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Der Eigenbesitzer steht im Sinne dieses Gesetzes dem Eigentümer gleich.

Beteiligte, deren Rechte im Grundbuch oder einem sonstigen gerichtlichen Buche nicht eingetragen ist, haben auf Verlangen der Gemeinde, eines Eigentümers, der Kommission oder der Behörde, vor welcher sonst das Verfahren schwebt, ihr Recht glaubhaft zu machen; vor erfolgter Glaubhaftmachung können sie von der Teilnahme an dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Ist wegen eines Rechtes, welches den Anspruch auf Beteiligung an dem Verfahren begründen würde, im Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

§ 46. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben p. p.

Wir haben hiermit das Gesetz in der von beiden Häusern des Landtags angenommenen Form zum Abdruck gebracht; die Paragraphen werden natürlich eine Ummumerierung erfahren, so dass das ganze Gesetz ins-

gesamt 57 Paragraphen zählt. Was lange währt, wird endlich gut! (Der ehemalige Adickessche Entwurf, der zugleich noch die Zonenenteignung umfasste, hatte nur 23 Paragraphen.) Damit ist allerdings leider nicht gesagt, dass das Gesetz in seiner jetzigen Form an übergrosser Klarheit oder Einfachheit gewonnen hätte. Obgleich es zunächst nur für Frankfurt a. M. berechnet ist, haben doch eine ganze Reihe an und für sich selten vorkommende Fälle Berücksichtigung gefunden, ohne dass damit die Materie vollständig erschöpft ist. Wir wollen daher an der Hand der Begründung und der in den verschiedenen Beratungen hervorgetretenen Gesichtspunkte einige ausführende Erläuterungen allgemeineren Interesses hier folgen lassen, auf die sich in der Hauptsache die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen stützen dürften.

Vorweg müssen wir allerdings noch erwähnen, dass uns die einleitenden Worte der Begründung sehr wenig zusagen. Bei dem zersplitterten Grundbesitz in Frankfurt a. M. ist nach übereinstimmender Erklärung der Stadtverordnetenversammlung wie des Provinziallandtages das Gesetz ein Bedürfnis. Das hätte für die Begründung der Vorlage genügen müssen. Statt dessen wird auch hier wieder versucht, den Mangel an billigen Wohnungen auf einen vermeintlichen Mangel an Bauland zurückzuführen, anstatt wie wir auf S. 266 ff. d. Z. nachgewiesen haben, auf allzu rigorose Bauvorschriften und auf ausserordentlich hohe Aufwendungen für die Anlage der Strassen und Plätze. Dabei ist der statistische Nachweis über das für die nächste Zeit vorhandene Bauland durchaus verfehlt. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb bei einer bebauten Fläche von rund 1300 ha für „Ländereien einiger Grossgrundbesitzer, welche die bauliche Erschliessung ihres Geländes zur Zeit nicht beabsichtigen, 426 ha, für die von den zahlreichen Berufsgärtnern gärtnerisch benutzten Ländereien, weil ihre Besitzer ihrer zur Ausübung ihres Lebensberufes auch fernerhin bedürfen, 356 ha, und für das im äussersten Nordosten, Westen und Nordwesten gelegene Gelände, welches zum grössten Teil im Ueberschwemmungsgebiet liegt und wegen seiner Abgelegenheit aller städtischen Einrichtungen noch entbehrt und von den Eigentümern zu landwirtschaftlichem Grossbetriebe auf längere Jahre verpachtet ist, 630 ha“ als Bauland absolut nicht in Betracht kommen sollen. Für die Ausdehnung und Entwicklung einer Grossstadt können diese Schwierigkeiten doch nicht unüberwindbar sein. Bei entsprechender Bezahlung und förmlichem Aufschluss würde der grössere Teil dieser Ländereien sehr bald Bauland sein, da auch die intensivste Gärtnerei dem Boden nicht den Wert von Bauland verleihen kann. Diese mangelhafte Begründung wurde auch im Abgeordnetenhaus gerügt. Hingegen wurde anerkannt, dass das Gesetz gegenüber dem Adickesschen Entwurf insofern weniger bedenklich sei, als die Zonenenteignung ganz fortgefallen sei und die Entschädigungsfrage eine bessere Lösung gefunden

habe. Dennoch wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Materie von verschiedenen Seiten bestritten; in der Hauptsache ist es daher wohl der Zustimmung der oben genannten Körperschaften und der Beschränkung des Gesetzes auf Frankfurt a. M. zu verdanken, dass dasselbe in seiner jetzigen Fassung zur endgültigen Annahme gelangt ist.

Im einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

Erster Abschnitt.

Zu § 1. Ein überwiegend unbebauter Teil des Gemeindebezirks ist nach den Regierungsmotiven nur dann vorhanden, wenn die zur Umlegung bestimmte Fläche im wesentlichen unbebaut, also höchstens mit einzelnen Gebäuden besetzt, nicht aber zum grössten Teile noch unbebaut ist. Es soll also nur der Umstand, dass ein sonst unbebautes Gebiet vereinzelt mit Gebäuden besetzt ist, die Umlegung noch nicht unzulässig machen.

Für das einer Umlegung zu unterwerfende Gelände muss der Bebauungsplan endgültig festgestellt sein, um Schwierigkeiten, die aus der verschiedenartigen Zusammensetzung der ausführenden Behörden in beiden Sachen hervorgehen können, zu vermeiden (z. B. ist der Magistrat bei der Festsetzung des Bebauungsplanes vorschlagende und ausführende Behörde, im Umlegungsverfahren nur Partei). Damit soll aber nach einer ausdrücklichen Erklärung der Regierung in der Kommission des Abgeordnetenhauses nicht gesagt sein, dass der Bebauungsplan nun unabänderlich feststehen muss, er soll vielmehr in der vorliegenden Form unter Erschöpfung des Instanzenzuges festgestellt sein; etwaige bei der Umlegung sich herausstellende wünschenswerte oder erforderliche Aenderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes können von der Kommission, die sich zu diesem Zwecke mit dem Magistrat in Verbindung zu setzen hat, vorgesehen werden (§ 17a), denn der Zweck des Gesetzes ist die Erschliessung von Bauland und die Herbeiführung einer zweckmässigen (also möglichst rechtwinkligen) Gestaltung der Baugrundstücke. Dieser Zweck kann aber unter Umständen durch einen bereits festgelegten Bebauungsplan mehr oder weniger beeinträchtigt werden, die Möglichkeit der Aenderung des Bebauungsplanes muss also offen gehalten werden.

Statt des in der Regierungsvorlage vorhandenen Ausdrucks „im öffentlichen Interesse“ hat das Abgeordnetenhaus die Worte „aus Gründen des öffentlichen Wohles“ gesetzt, um das Gesetz in genaue Uebereinstimmung mit Artikel 9 der Verfassung zu bringen, nach dem die Entziehung von Eigentum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen darf. Die Worte „öffentliches Interesse“ können einen weitergehenden Sinn haben und allenfalls von der Gemeinde aus anderen Gründen als denen des öffentlichen Wohles als Brücke zur Erreichung eines gesteckten Zieles benutzt werden.

Zu § 2. Nach diesem Paragraphen soll sich das Umlegungsgebiet immer nur auf einen Teil des Gemeindebezirks erstrecken, wobei die Bestimmung der Umfangsgrenzen des Umlegungsgebietes im allgemeinen in das Ermessen der Kommission gestellt ist. Dass die Kommission sich bei dieser Abmessung zunächst nach den Geländeverhältnissen und nach den bestehenden oder geplanten, d. h. im Bebauungsplan vorgesehenen Strassen richten muss, ist selbstverständlich. Denn das Umlegungsgebiet soll ein geschlossenes Ganze bilden, andererseits aber auch nicht so gross bemessen sein, dass sehr erhebliche Wertunterschiede in den einzelnen zur Umlegung kommenden Grundstücken vorhanden sind. Ferner ist es nicht erforderlich, dass die Umfangsgrenzen unbedingt in natura vorhanden sind oder mit Eigentumsgrenzen zusammenfallen; da durch projektierte Strassen ein Grundstück sehr wohl in zwei Teile geteilt werden kann, von denen der eine ohne weiteres bebauungsfähig ist und überdies in einen Baublock fällt, für den die Umlegung nicht erforderlich erscheint. Ebenso wenig brauchen Chausseen oder ähnliche unbebaubare trennende Geländestreifen unbedingt als Grenzen eines Umlegungsgebietes angesehen zu werden; nicht selten besitzt ein Eigentümer an beiden Seiten eines derartigen Geländes früher vielleicht zusammengehörige, jetzt aber zu baulicher Ausnutzung wegen ihrer Form nicht mehr geeignete Grundstücke. Trotz der mancherlei derartigen Beschränkungen ist der Kommission ein genügend freier Spielraum für eine zweckmässige Abgrenzung des Umlegungsgebietes geblieben. Im allgemeinen wird so bei der Umlegung offenen Baulandes, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, die Mitte der projektierten Strassen als Grenze des Umlegungsgebietes angenommen werden können; bei bereits vorhandenen Strassen dürfte jedoch die dem Umlegungsgebiet zugekehrte (innere) Seite der Strasse eine zweckmässige Begrenzung bilden. Liegen in einem Block neben zersplittertem Grundbesitz bereits Eigentumsstücke im Zusammenhang, die vollständig bebauungsfähig sind, so wird man hier die Grenze des Umlegungsgebietes an diesen Eigentumsgrenzen entlang wählen müssen; denn es erscheint ungerechtfertigt, diese Besitztitel mit in ein Verfahren zu ziehen, aus dem den Eigentümern trotz hoher Unkosten ein nennenswerter Vorteil nicht erwächst.

Die Möglichkeit der Ausschliessung einzelner im Umlegungsgebiete vorhandener Gärtnereien, Baumschulen, Park- und ähnlichen Anlagen schien erforderlich für den Fall, dass deren Besitzer auf eine Umlegung nicht eingehen wollen und der Gemeinde durch den Auskauf allzuhohe Geldopfer aufgebürdet werden würden, die mit dem Zweck der Umlegung nicht in Einklang zu bringen sind oder den wirtschaftlichen Erfolg derselben gefährden. Wird der Antrag auf Ausschliessung einzelner Grundstücke von vornherein gestellt, so haben nur die Verbleibenden über den Antrag

nach § 3 abzustimmen, wird er erst später gestellt, so ist erforderlich, dass von den nach der Ausscheidung noch Verbleibenden die Mehrheit für die Umlegung ist. Fideikomnisse haben als solche keinen Anspruch auf Ausschliessung von der Umlegung.

Zu § 3. Die Regierung war der Ansicht, dass es in erster Linie an der Gemeinde als der berufenen Vertreterin des öffentlichen Wohles liegen müsse, den Antrag auf Umlegung zu stellen, wobei es auf die Zustimmung der Eigentümer nicht ankomme. Den Eigentümern sei im wesentlichen nur die Möglichkeit der Antragstellung zuzubilligen. Im Abgeordnetenhaus wurde diese Ansicht scharf bekämpft. Es wurden sogar Anträge gestellt, die die Antragsberechtigung des Magistrats ganz beseitigen wollten, um die Grundbesitzer gegen alle zu weit gehenden Ansprüche der Gemeinde zu schützen. In seiner jetzigen Fassung ist der Paragraph ein Kompromiss, da der Satz unter 2: „sofern die Antragsteller mehr als die Hälfte der Eigentümer umfassen“ entsprechend den Bestimmungen süddeutscher Verkoppelungsgesetze vom Abgeordnetenhaus hineingebracht wurde, um eine Majorisierung der kleinen Grundbesitzer nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Forderung einer höheren, als der einfachen Mehrheit wurde im Abgeordnetenhaus abgelehnt.

Wird der Umlegungsantrag vom Magistrat in Verfolg eines Gemeindebeschlusses gestellt, so bedarf es der Zustimmung von Eigentümern nicht. Geht der Antrag von Grundbesitzern aus, so bedarf es der Zustimmung des Magistrats nur dann, wenn Geldentschädigungen für einen grossen Bedarf an Strassenland nach § 11a an die Eigentümer in Frage kommen.

Der letzte Absatz des § 3 wurde vom Abgeordnetenhaus gemäss einer Petition kleiner Grundbesitzer dem Gesetz hinzugefügt, damit nicht durch eine zu grosse oder in ihren Grenzen willkürlich durchschneidende Abmessung des Umlegungsgebietes das theoretisch bestehende Widerspruchsrecht der Gärtnerinteressenten (§ 2 Satz 2) praktisch illusorisch gemacht werde.

Zu § 4. Die Mitteilung von der beantragten Umlegung an die Baupolizeibehörde erscheint erforderlich, damit die letztere nach § 43 in der Lage ist, gegen eine etwaige Bebauung des Umlegungsgebietes zu Zwecken, die das in Aussicht genommene Verfahren erschweren könnten, rechtzeitig Massregeln zu treffen oder eine derartige Bebauung ganz zu verhindern.

Die alsbaldige Aufstellung eines Verzeichnisses der zur Umlegung kommenden Grundstücke nach kataster- und grundbuchmässiger Bezeichnung entspricht dem üblichen Gebrauch und den Bestimmungen des ländlichen Verkoppelungs- wie des Fluchtlinienfestsetzungsverfahrens. Sehr bedenklich will es mir aber scheinen, dass in diesem Verzeichnis gleich von vornherein der Prozentsatz angegeben werden muss, den die Eigen-

tümer zu öffentlichen Strassen und Plätzen von ihren eingeworfenen Grundstücken abtreten sollen. Diese Bestimmung, die übrigens von der Kommission des Abgeordnetenhauses ohne Widerspruch der Regierung und ohne nennenswerte Debatte in den Paragraphen hineingebracht wurde, kann meines Ermessens leicht zu unerwarteten Schwierigkeiten führen, wenn im Laufe des Verfahrens sich eine erhebliche Aenderung oder Ergänzung des festgestellten Bebauungsplanes und damit eine Aenderung des ursprünglich angenommenen Prozentsatzes als notwendig herausstellen sollte, ganz abgesehen davon, dass dieser Prozentsatz im Beginn des Verfahrens doch nicht so ganz leicht bestimmt werden kann. Nicht selten wird ein sonst widerwilliger Eigentümer für die Umlegung stimmen, wenn von vornherein der Prozentsatz des abzutretenden Landes feststeht. Erleidet dieser Prozentsatz nun im Laufe des Verfahrens wesentliche Veränderungen, so sind die Voraussetzungen, von denen der betreffende Eigentümer auf indirekte amtliche Veranlassung hin bei der Abstimmung oder auch bei der Zurücknahme seiner Einwendungen ausging, andere geworden und das Verfahren kann eine höchst unliebsame Verzögerung erleiden. Der Magistrat wird immerhin gut thun, bei Angabe dieses Prozentsatzes recht vorsichtig zu rechnen und möglichst nach oben abzurunden, denn bei einer Verringerung des ursprünglich angenommenen Prozentsatzes liegt die Gefahr derartiger Schwierigkeiten nicht so nahe, wie im Falle einer Erhöhung des Satzes.

Auch der weitere Satz, der ebenfalls vom Abgeordnetenhause eingeschaltet wurde und nach dem in dem Verzeichnis angegeben werden soll, innerhalb welcher Frist die gesamten im Bebauungsplan festgestellten Strassen und Plätze, jedenfalls doch als solche, für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt werden sollen, verlangt von der Gemeinde ein grosses Vertrauen auf die Zukunft und grosse Opferwilligkeit. Liegt doch stets die Gefahr vor, dass sich auch trotz der Umlegung die Bebauung oder die Entwicklung der Stadt aus irgend einem Grunde nach einer zur Zeit günstigeren Seite des Weichbildes hinzieht. Merkbliche Veränderungen der Bodenoberfläche oder des Untergrundes, wie auch beliebige technische Anlagen, als Bahnstreckenverlegungen, Anlegung neuer Bahnen, Strassen oder industrieller Unternehmungen u. s. w. sind oft die Veranlassung gewesen, dass ein bisher stetig zunehmender Stadtteil plötzlich in seinem Wachstum zum Stillstand kommt. In einem solchen ehemaligen Umlegungsgebiet würde aber die Stadt verpflichtet sein, Strassen und Plätze ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Verkehr und auf das zeitweilige Bedürfnis auszuüben, selbst wenn es nur von einem der an der Umlegung s. Zt. Beteiligten, der inzwischen sein Grundstück bebaut hat, gefordert wird. (S. auch § 18.)

Da nur von vereideten Landmessern beglaubigte geometrische Darstellungen und auf diesen beruhende Verzeichnisse öffentlichen Glauben

besitzen, so wird auch hier die Richtigkeit dieser Unterlagen ausschliesslich von einem vereideten Landmesser zu bescheinigen sein, ohne dass dieses im Gesetz besonders zum Ausdruck gekommen ist.

Die öffentliche Auslegung dieser Verzeichnisse pp. entspricht dem Verfahren in allen Enteignungs- und ähnlichen Sachen. Der Satz, dass den Eigentümern eine besondere Benachrichtigung über die erfolgte Auslegung mit der Klausel zuzustellen ist, dass Einwendungen innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens vier Wochen bei dem Magistrat anzubringen sind, wurde vom Abgeordnetenhouse dem Paragraphen hinzugefügt, damit auf keinen Fall ein Eigentümer, dem die öffentliche Bekanntmachung aus irgend einem Grunde unbekannt blieb, in der Wahrnehmung seiner Interessen benachteiligt oder hintangestellt werde. Welches im übrigen die ortsübliche Art öffentlicher Bekanntmachungen sei, wird auf jeden Fall der Magistrat allein und endgültig zu bestimmen haben.

Zu § 5. Etwaige gegen die Umlegung erhobenen Beschwerden oder Einwendungen sind zunächst vom Magistrate möglichst auf gutlichem Wege zu beseitigen. Gelingt dieses nicht, so hat der Bezirksausschuss über die Berechtigung der Beschwerden oder der Einwendungen je nach Lage der Sache zu entscheiden, ebenso wie er über das Vorhandensein der in den §§ 1—4 bezeichneten Voraussetzungen Beschluss fassen, das Verfahren also, um einen Ausdruck der Verkoppelungsgesetzgebung zu gebrauchen, für stattnehmig zu erkennen hat. Ueber das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen hat er also in jedem Falle, auch wenn keine Einwendungen erhoben sind, zu beschliessen, um die Beteiligten gegen eine Umlegung zu Spekulationszwecken oder gegen zu weit gehende Wünsche der Gemeinde zu sichern. Vor diesem Beschluss muss die Ortspolizeibehörde darüber gehört werden, ob das Verfahren aus allgemein polizeilichen Gründen zulässig ist, insbesondere auch, ob es im Interesse des öffentlichen Wohles liege.

Der zweite Absatz des § 5 wird namentlich in solchen Fällen zur Anwendung kommen, in denen der Magistrat vielleicht wegen der voraussichtlich zu hohen Kosten oder aus sonstigen Gründen den Antrag auf Umlegung eines Gebietes nicht stellt, es vielmehr den Grundbesitzern anheim giebt, mit einem derartigen Antrage hervortreten; dabei werden die letzteren sich zugleich darüber äussern müssen, ob sie die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil übernehmen wollen oder nicht.

Eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu berechnende Mehrheit muss auch vorhanden sein, um die Uebertragung der Kosten auf die Eigentümer zu rechtfertigen. Wollen diese die Kosten des Verfahrens nicht übernehmen, so wird der Magistrat in den erwähnten Fällen sein Einspruchsrecht geltend zu machen wissen.

Auch der Beschluss des Bezirksausschusses ist sämtlichen Beteiligten zuzustellen, welche an dem Verfahren teil genommen haben. Darunter sind nicht nur die Eigentümer oder solche Beteiligte zu verstehen, die Einwendungen gegen den Antrag erhoben haben, sondern auch solche, die den etwa erhobenen Einwendungen widersprochen oder die bei der Verhandlung über Einwendungen, welche ihre Rechte als Dritte treffen, vom Magistrat oder im Verwaltungsbeschlussverfahren zugezogen sind. Diese indirekt Beteiligten können erwarten, dass ihnen von dem weiteren Verlauf der Sache Mitteilung gemacht wird (s. auch § 45a). Dass gegen den Beschluss des Bezirksausschusses innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat stattfinden kann, ergibt sich aus § 121 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Auch diese Behörde wird hinsichtlich der Zustellung ihrer Entscheidungen die hier gegebenen Vorschriften zu beachten haben.

Zu § 6. Die Zurücknahme des Antrages ist im Gegensatz zu dem ländlichen Verkoppelungsverfahren bis zur Beschlussfassung des Bezirksausschusses gestattet, weil in der Entwicklung einer Stadt plötzlich Verhältnisse eintreten können, die zur Zeit der Antragstellung nicht vorzusehen waren, den Antragstellern aber die Durchführung des Verfahrens nicht mehr als geeignet oder zweckmässig erscheinen lassen. Damit nun nicht etwa eine Mehrheit von Eigentümern im Sinne des § 3 Abs. 1 No. 2, die vielleicht die Zurücknahme des Antrages für zweckmässig hält, durch eine Minderheit an dem Verfahren festgehalten werden kann, andererseits aber auch nicht dem Sinneswechsel Einzelner ein zu grosser Einfluss eingeräumt wird, ist bestimmt, dass die Zurücknahme des Antrages nur erfolgen kann, wenn nach Grundfläche berechnet mehr als zwei Drittel der ursprünglichen Antragsteller die Zurücknahme wünschen. Auch ein einzelner Eigentümer kann also die Zurücknahme des Antrages aussprechen, wenn er die hiernach erforderliche Fläche besitzt. Hat aber der Bezirksausschuss das Verfahren bereits für zulässig erklärt, also das Vorhandensein von Gründen des öffentlichen Wohles anerkannt, so kann ein Sinneswechsel der Eigentümer das Verfahren nicht mehr aufhalten. In diesem Falle wird vielmehr der Bezirksausschuss auf begründeten Antrag hin selbst in eine erneute Untersuchung darüber eintreten müssen, ob sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass Gründe des öffentlichen Wohles für das Verfahren nicht mehr in Betracht kommen oder andere Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind. Zeitigt die erneute Beschlussfassung dieses Ergebnis, so kann der Bezirksausschuss beim Regierungspräsidenten die Nichteinleitung des Verfahrens beantragen (s. auch § 41).

Der Absatz 3 des § 6 soll eine Gewähr dafür schaffen, dass die Zurücknahme des Antrags nicht etwa aus unbegründetem Stimmungswchsel

oder Chikane erfolgt. Die bis dahin wirklich entstandenen Kosten werden demnach den zurücknehmenden Antragstellern zur Last gelegt, ein Verfahren, welches jedenfalls der Billigkeit entspricht. Diese Kosten werden stets nur geringfügig sein, es ist daher davon abgesehen worden, gegen die diesbezügliche Festsetzung des Magistrats die Beschwerde zuzulassen.

In allen Fällen, in denen der Magistrat den Antrag auf Umlegung selbst gestellt hat, kann die Umlegung nur bei den im § 6a beschriebenen freiwilligen Vereinbarungen unterbleiben.

Zu § 6a. Dieser Paragraph wurde von der Kommission des Abgeordnetenhauses in das Gesetz aufgenommen mit dem ausgesprochenen Zweck, die freiwillige Umlegung zu fördern. Von mehreren Seiten wurde die Ansicht vertreten, dass die freiwillige Umlegung vor der Zwangsumlegung jedenfalls den Vorzug verdiene, wengleich nicht verkannt wurde, dass der ersteren gegenüber der letzteren ganz erhebliche Schwierigkeiten entgegenständen, da im Falle der freiwilligen Umlegung über alle Punkte Einstimmigkeit herrschen müsse, dann aber auch die Grundbuchregelung auf ausserordentliche Schwierigkeiten stosse: die Eigentümer müssen ihre Grundstücke gegenseitig so weit auflassen, bis die neue Form erzielt ist, bei zersplittertem Grundbesitz eine ausserordentlich mühevoll und kostspielige Arbeit. Im Falle der Bebauung müssen dann die auf dem alten Grundstück ruhenden Lasten dem neuen Grundstück angepasst werden, alles Umstände, die bei der Zwangsumlegung durch die Kommission mit einem Schlage beseitigt werden.

Nach Abs. 1 des § 6a kann demnach in Fällen, in denen der Umlegungsantrag vom Magistrat gestellt wurde, das Verfahren unterbleiben, wenn zwischen der Gemeinde und den Eigentümern eine freiwillige Vereinbarung über alle Punkte der beantragten Umlegung in rechtsverbindlicher Form zu stande kommt. Um nun den Grundbesitzern wegen der leichteren Abwicklung der Hypothekenverhältnisse die Möglichkeit der Umlegung durch die Kommission offen zu halten, soll zu einer derartigen Einstellung des Verfahrens ein Antrag vom Magistrat und einer nach § 3 Abs. 1 No. 2 zu berechnenden Mehrheit von Eigentümern des ganzen Umlegungsgebietes erforderlich sein.

Eine weitere Forderung der freiwilligen Umlegung ist die Vorschrift, dass die Bestimmung des Abs. 1 auch Anwendung finden kann, wenn sich die Vereinbarung nur auf einen wesentlichen Teil des Umlegungsgebietes erstreckt. Voraussetzung ist in diesem Falle, dass der Zweck der Umlegung, nämlich die Schaffung von Baugelände, in hinreichendem Masse durch die Vereinbarung erreicht wird. Damit jedoch diejenigen Eigentümer, die an der Vereinbarung nicht beteiligt sind, durch die Einstellung oder Beschränkung des Verfahrens nicht geschädigt werden, müssen ausser-

dem diese Eigentümer mit der genannten Massnahme einverstanden sein oder es muss die Möglichkeit und die Aussicht vorhanden sein, dass ihre Grundstücke später einmal zur Umlegung kommen.

Der bezügliche Antrag ist bei dem Bezirksausschuss anzubringen, der, wenn die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 oder 2 vorhanden sind, die Beschränkung des Verfahrens auf den von der Vereinbarung betroffenen Teil des Gebietes beschliesst und die übrigen Grundstücke von der Umlegung ausschliesst. An Stelle der Zwangsumlegung kann dann die freiwillige Umlegung treten. Bleibt es jedoch bei der Zwangsumlegung, so wird dadurch die getroffene, rechtsverbindliche Vereinbarung keineswegs berührt, da die Kommission an dieselbe gebunden ist. Selbst wenn sich die Vereinbarung nur auf einen Teil des Umlegungsgebietes erstreckt und eine Beschränkung des Verfahrens auf dieses Gebiet nicht möglich ist, weil einzelne Vorbedingungen des § 6a Abs. 2 nicht erfüllt sind, hat die Kommission die getroffenen Vereinbarungen insoweit zu berücksichtigen, als sie den Interessen der übrigen Eigentümer nicht entgegenstehen (s. § 21a).

Der Abs. 3 § 6a soll natürlich nur zur weiteren Förderung der freiwilligen Umlegung dienen und bedarf keiner besonderen Erläuterung. Doch möge darauf hingewiesen sein, dass, falls eine Vereinbarung in Aussicht steht, der Antrag an den Bezirksausschuss auf Festsetzung einer Frist, in der das Verfahren auszusetzen ist, allein vom Magistrat oder einer nach § 3 Abs. 1 No. 2 zu berechnenden Mehrheit gestellt werden kann.

Nur der Beschluss des Bezirksausschusses im Falle dieses letzten Absatzes soll endgültig sein, gegen die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 1 und 2 ist die Beschwerde an den Provinzialrat innerhalb 2 Wochen zulässig, da diese Entscheidungen nach Abs. 4 im Beschlussverfahren getroffen werden.

Zweiter Abschnitt.

Zu § 7. Hat der Bezirksausschuss festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für das Umlegungsverfahren vorhanden sind und sind alle Einwendungen durch Vereinbarung oder Entscheidung endgültig, d. h. also event. unter Erschöpfung des Instanzenzuges erledigt, so hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zu verfügen. Diese Verfügung ist lediglich ein Ausfluss vorgenannter Beschlüsse oder Entscheidungen und ist in die Hand des Regierungspräsidenten gelegt, weil mit der Verfügung zugleich die Umlegungskommission ernannt werden muss, was naturgemäss durch den Bezirksausschuss, eine Beschlussbehörde, nicht erfolgen kann.

Diese Umlegungskommission — im Gegensatz zum Enteignungsverfahren ist das Umlegungsverfahren wegen der vielen verschiedenartigen zu berücksichtigenden Interessen nicht in die Hand eines einzelnen Beamten gelegt worden — setzt sich aus einem Kollegium zusammen, dessen

Mitglieder nach der Art ihrer sonstigen Berufsthätigkeit praktische Erfahrungen auf allen hier in Frage kommenden Gebieten besitzen. In der Kommission des Abgeordnetenhauses war beantragt worden, statt eines zwei Sachverständige für die Bewertung der Grundstücke in die Kommission zu setzen. Dieser Antrag wurde schliesslich zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen war, dass bei allen wichtigen Beschlussfassungen auch der der Kommission angehörende Taxationsverständige mitwirken müsse und dass auch bei dem Bausachverständigen und dem Landmesser einige Erfahrung im Schätzen von Grundstücken vorausgesetzt werden dürfe. Den Vorsitz in der Kommission wird selbstverständlich ein höherer Verwaltungsbeamter führen, da nach Ansicht der Regierung die Leitung der Geschäfte eine gewisse Vertrautheit mit der einschlägigen Gesetzgebung und dem Verwaltungsverfahren erfordert.

Da der Magistrat und die Eigentümer vor der Ernennung der Kommission mit Vorschlägen zu hören sind, so kann vorausgesetzt werden, dass diese Vorschläge auch Berücksichtigung finden, falls sie für angemessen erachtet werden. Es entspricht im übrigen der Grundlage des Gesetzes, dass Magistratsmitglieder nicht zu Mitgliedern der Kommission ernannt werden können, da der Magistrat im Umlegungsverfahren nur Partei ist, im Gegensatz zu dem früheren Adickesschen Entwurf, in dem die Ausführung des Verfahrens in die Hand des Magistrats gelegt war.

Alle Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht, es wird also auch die Bezahlung, die sich nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige richtet, gleichmässig zu gestalten sein.

Für die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit war massgebend, dass es möglich sein müsse, jederzeit ohne grosse Schwierigkeit ein beschlussfähiges Kollegium zu vereinigen, da plötzliche Veränderungen irgend welcher Art im Umlegungsgebiet oder unerwartete Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Verteilungsplanes eine schleunige erneute Beschlussfassung oder Beratung in der Kommission wünschenswert oder erforderlich erscheinen lassen können. Die Beschlussfassung über den Verteilungsplan regelt in schärferer Weise § 27.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetze, Verordnungen und Erlasse.

Der nachstehende Erlass, welcher auf eine an das Kgl. preussische Finanzministerium gerichtete Eingabe der Privatlandmesser in den Provinzen Rheinland und Westfalen ergangen ist, wurde uns von beteiligter Seite behufs weiterer Bekanntgabe zur Verfügung gestellt:

Der Finanzminister

Berlin C. 26. Juni 1902.

J. No. II 6038.

Auf die von Ihnen und den mitunterzeichneten Privatlandmessern aus der Rheinprovinz und Westfalen unterm 15. Mai d. J. eingereichte Vorstellung wird Ihnen folgendes erwidert:

Der Erlass vom 24. Juni 1901 II 4617 betrifft nur die grösseren, im Auftrage von Gemeinden auszuführenden Vermessungsarbeiten. Es ist darin angeordnet einerseits, dass die Gemeinden durch strenge und umsichtige Ausführung der dem Herrn Regierungspräsidenten zustehenden Aufsicht über die gewerbetreibenden Landmesser thunlichst gegen Schädigungen durch nicht zweckentsprechende Vermessungsarbeiten zu schützen seien und andererseits, dass den Gemeinden das zur Aufstellung von Bebauungsplänen erforderliche auf Grund einer Neumessung herzustellende Kartenmaterial p. p. in dazu geeigneten Fällen auf Ansuchen der Gemeinden von der Katasterverwaltung geliefert werden könne.

Ferner ist in dem Erlass noch darauf hingewiesen, dass es den Gemeinden, namentlich in den Fällen, wo obrigkeitliche Anordnungen, die die Ausführung umfangreicher Vermessungsarbeiten zur notwendigen Folge haben, von dem Herrn Regierungspräsidenten ausgehen, von vornherein empfohlen werden könne, in dem wegen der Art der Ausführung und Bezahlung der Arbeiten zu treffenden Abkommen bestimmte Verabredungen wegen der Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Katasterinspektor als Organ des Regierungspräsidenten zu treffen, sowie die Bedingung aufzunehmen, dass Bezahlung nur insoweit geleistet werde, als die Arbeiten vom Katasterinspektor als brauchbar bescheinigt werden.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen ist überhaupt nur insoweit berührt, als unter anderem auch von den grösseren Vermessungsarbeiten für die Bearbeitung von Bebauungsplänen und von dem für die Gemeinden bei Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlichen Kartenmaterial die Rede ist. In dem Erlass ist also nur bestimmt, welche Hilfe den Gemeinden durch die Organe der Staatsverwaltung zur Wahrung und Förderung ihrer berechtigten Interessen bei der Ausführung grösserer Vermessungsarbeiten geleistet werden kann. Irgendwelche Bestimmungen darüber, dass und inwieweit die Gemeinden hiervon Gebrauch zu machen haben, sind in dem Erlass nicht getroffen, weil der Finanzminister für den Erlass solcher Bestimmungen nicht zuständig ist. Dasselbe gilt von den in ihrer Vorstellung weiter erörterten Punkten, insbesondere von der Frage, durch welche Personen Bebauungspläne aufzustellen und welche formellen und sachlichen Anforderungen bei der Aufstellung dieser Pläne zu erfüllen sind. Es muss Ihnen überlassen bleiben, etwaige Vorstellungen dieserhalb an die Behörden, die Verfügungen zur Regelung dieser Fragen erlassen haben oder an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

Dass die Katasterinspektoren nur bei Ausführung von Vermessungsarbeiten nach Massgabe des Erlasses vom 24. Juni 1900 II 4617, und nicht bei der eigentlichen Feststellung der Bebauungspläne mitzuwirken haben, ist in dem in Abschrift beifolgenden Erlasse vom 18. März d. J. II 2449, der auch der Kgl. Regierung in Arnberg mitgeteilt worden ist, ausdrücklich ausgesprochen.

Es wird Ihnen anheimgestellt, den Mitunterzeichneten Ihrer Vorstellung das Vorstehende mitzuteilen.

Im Auftrage:

(Unterschrift.)

Abschrift!

Finanzministerium
Verwaltung der direkten
Steuern J. II No. 2449.

Berlin C. 18. März 1902.

Durch den diesseitigen Erlass vom 24. Juni 1900 II 4617 ist die Aufmerksamkeit der Herren Regierungspräsidenten darauf gelenkt worden, bei Ausübung der Ihnen zustehenden Aufsicht über die gewerbetreibenden Landmesser dafür zu sorgen, dass die im Auftrage von Gemeinden namentlich zum Zwecke der Bearbeitung von Bebauungsplänen erforderlichen Vermessungsarbeiten brauchbar und gut ausgeführt werden und solchergestalt die Gemeinden vor den mit der Beschaffung unbrauchbarer Unterlagen verbundenen Nachteilen bewahrt bleiben. Bei Ausübung dieser Aufsicht hat der Katasterinspektor als Organ des Regierungspräsidenten vermöge der ihm beiwohnenden Kenntnisse in Vermessungsangelegenheiten mitzuwirken, indem er zugleich die ihm gebotene Gelegenheit dazu benutzt, seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass die spätere Uebernahme der durch Ausführung des Bebauungsplanes entstehenden Veränderungen in das Kataster soweit als möglich in zweckmässiger Weise vorbereitet wird. Indem der erwähnte Erlass weiter darauf hinweist, den Gemeinden in geeigneten Fällen zu empfehlen, in das Abkommen mit den gewerbetreibenden Landmessern bestimmte Verabredungen wegen der Prüfung der Arbeiten durch den Katasterinspektor, sowie wegen der Zahlbarmachung der Kosten aufzunehmen, ist unter der Voraussetzung, dass eine Gemeinde eine solche Mitwirkung des Katasterinspektors wünscht, ebenfalls davon ausgegangen, dass es sich hierbei allein um vermessungstechnische Angelegenheiten handelt.

Hierüber hinaus, bei der eigentlichen Feststellung des Bebauungsplanes mitzuwirken, ist der Katasterinspektor nicht berufen.

(Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten

in

Vereinsangelegenheiten.

Die 23. Hauptversammlung des Deutschen Geometer-Vereins*) hat am 21. Juli d. J. die folgenden Beschlüsse gefasst.

In die Vorstandschaft wurden gewählt:

- Als Vorsitzender Vermessungsdirektor Winckel in Altenburg,
- „ Schriftführer und Schriftleiter der Zeitschrift für Vermessungswesen Obersteuerrat Steppes in München,
- „ Kassierer Oberlandmesser Hüser in Kassel,
- „ Schriftleiter der Zeitschrift für Vermessungswesen Professor Dr. Reinhertz in Hannover.

Der Sitz des Vereins bleibt daher bis auf weiteres Altenburg, S. A.

In den Rechnungsprüfungsausschuss wurden gewählt:

Revisionsgeometer Bergauer in Darmstadt, Landmesser Tetzner in Kassel und Plankammerinspektor Köthe in Berlin. (Von einer Wiederwahl des Herrn Rechnungsrat Tiesler in Berlin war Abstand genommen infolge einer Mitteilung, nach welcher ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaube, eine Wiederwahl anzunehmen. Wir sind in der angenehmen Lage, mitteilen zu können, dass diese Mitteilung eine irrige war und dass Herr Tiesler allerdings eine Krankheit durchgemacht hat, jetzt aber wieder vollkommen wohl und gesund ist.)

Der Herr Stellvertreter Gehrman zu Kassel wurde aus Veranlassung seines Uebertritts in den Ruhestand von der Vorstandschaft zum Ehrenmitgliede des Deutschen Geometer-Vereins gewählt und hat diese Wahl angenommen.

Ferner fasste die Versammlung den folgenden

Beschluss:

1. Den Landmessern wird empfohlen, für von ihnen ausgeführte Ingenieurarbeiten die Bestimmungen der am 1. Januar 1901 in Kraft getretenen Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure gleichmässig zur Anwendung zu bringen.
2. Für eigentliche Landmesserarbeiten werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, — unter der Voraussetzung einer wenigstens 3jährigen Praxis nach abgelegtem Staatsexamen und der Anwendung zweckentsprechender Instrumente — folgende Gebührensätze als angemessen bezeichnet.

I. Tagegelder.

Mk.

- | | |
|---|-------|
| a) Für den 8stündigen Arbeitstag oder einen Reisetag von mindestens 4stündiger Reisedauer | 20,00 |
|---|-------|

*) Der ausführliche Versammlungsbericht kann erst in Heft 18 zum Abdrucke kommen.

Mk.

- b) für Arbeiten, welche nur einzelne Stunden in Anspruch nehmen, für jede angefangene Stunde 5,00 jedoch in keinem Falle mehr als 20 Mk.,
- c) für Arbeiten ausserhalb der Geschäftsräume (ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Arbeits- und Geschäftsstelle) und für Reisetage eine Feldzulage von 5,00
- d) bei auswärtigen Arbeiten mit darauf folgender Uebernachtung eine Feld- und Uebernachtungszulage von zusammen 10,00
- e) Bei besonders schwierigen Arbeiten kann eine entsprechende Erhöhung dieser Sätze bis zu 50 v. H. eintreten.

Die vorstehenden Sätze können auch berechnet werden:

- f) Für auswärtige Arbeitstage, an denen die Witterung das Arbeiten im Freien verhindert,
- g) bei länger als eine Woche währenden Arbeiten für die zwischenfallenden Sonn- und Festtage.

II. Reisekosten und Auslagen.

1. Als Ausgangspunkt aller Reisen gilt die Geschäftsstelle des Landmessers.
2. An Reisekosten sind zu berechnen:
 - a) Bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen für das Kilometer 0,10 Mk.
 - b) für jeden Zu- und Abgang zusammen 3,00 „
 - c) für Reisen auf Landwegen für das Kilometer 0,50 „Entfernungen unter 2 km werden nicht berechnet, solche von 2—8 km mit 8 km angesetzt.

In diesen Sätzen ist auch die Entschädigung enthalten für die Fortschaffung des Gepäcks, der Karten und Instrumente.

3. Haben nachweislich höhere Reisekosten aufgewendet werden müssen, als sich nach vorstehenden Bestimmungen ergeben, so sind die Mehrkosten zu erstatten.
4. Die Löhne für die zu den Feldarbeiten nötigen Messgehilfen sind dem Landmesser zu erstatten, sofern demselben nicht für seinen Zweck brauchbare und geübte Arbeiter gestellt werden.

Ebenso werden alle für die örtliche Arbeit weiter aufgewendeten baren Auslagen erstattet.

Die vorstehende Gebührenordnung entspricht in allen wesentlichen Punkten derjenigen, welche von der Vereinigung selbständiger, in Preussen vereideter Landmesser aufgestellt worden ist.

Wir empfehlen allen unseren gewerbetreibenden Berufsgenossen dringend, dieselbe ihren Rechnungen — soweit nicht eine andere Bezahlungsweise vorher vereinbart ist — stets zu Grunde zu legen.

Da sich aber derartige, von freien Vereinigungen aufgestellte Gebührenordnungen erfahrungsmässig nur langsam und schwer einbürgern, auch häufig angefochten werden, so ist dringend anzuraten, dass die Landmesser und Geometer allen ihren Anerbietungen einen Abdruck der Gebührenordnung beilegen und in dem Offertschreiben darauf hinweisen, dass — falls nicht ein anderes Uebereinkommen vorher getroffen wird — die Anlage für die Bezahlung massgebend ist.

Um dies zu erleichtern, hat die unterzeichnete Vorstandschaft eine grössere Zahl Abdrücke fertigen lassen, welche von der Verlagsbuchhandlung von Konrad Wittwer in Stuttgart zum Preise von 1 Mk. für je 10 Stück postfrei bezogen werden können.

Die Vorstandschaft des Deutschen Geometer-Vereins:

L. Winckel.

Personalnachrichten.

Am 31. Juli d. J. verschied — auf einer Urlaubsreise begriffen — in seiner Vaterstadt Paderborn eins der ältesten Mitglieder des Deutschen Geometer-Vereins, der Kgl. Steuerinspektor Herr Franz Steinbrück aus Hannover im 61. Lebensjahre plötzlich und unerwartet am Herzschlage.

Der Verstorbene zeigte stets das grösste Interesse an allen gemeinnützigen Bestrebungen, so auch an denjenigen unseres Vereins. Ein schweres Gehörleiden verhinderte ihn an der Teilnahme an unseren Versammlungen, er verfolgte aber die Verhandlungen, soweit sie ihm durch den Druck zugänglich waren, mit reger Aufmerksamkeit.

Ein pflichttreuer Beamter, ein edler Mensch ist mit ihm dahingegangen. Seinen zahlreichen Freunden wird er unvergessen bleiben, in unserem Verein ist ihm ein ehrenvolles Andenken gesichert.

Die Vorstandschaft des Deutschen Geometer-Vereins:

L. Winckel.

Königreich Preussen. Seit dem 1. Juli 1902 sind folgende Personaländerungen in der preussischen Kataster-Verwaltung vorgekommen:

Gestorben: Steuer-Rat Henning in Cassel; Steuer-Inspektor Steinbrück in Hannover.

Orden verliehen: Rechnungs-Rat Kataster-Sekretär Klose in Oppeln den Kronenorden III. Klasse.

Versetzt: Kataster-Landmesser Ia Mix von Münster nach Berlin (Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem).

Befördert: Zu Kataster-Landmessern Ia: die Kataster-Landmesser Ib Moeller in Breslau; Marx von Trier nach Düsseldorf; Umbach in Minden; Deckert von Oppeln nach Bromberg.

Zu Kataster-Landmessern Ib ernannt: Görz Willi, in Cassel; Iggena Fayó, in Stralsund; Hoffmann Johannes, in Stettin; Becht Adolf, in Wiesbaden.

Inhalt.

Grössere Mitteilungen: Ueber die Proportionalteilung an polygonal begrenzten Grundstücken von Wildt. — Zur Kreisbogenabsteckung von Prof. Dr. E. Hammer. — Die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. (Fortsetzung). — **Gesetze, Verordnungen und Erlasse.** — **Vereinsangelegenheiten.** — **Personalnachrichten.**